

Die Kunstfreiheit als EU-Grundrecht

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union – in Kraft getreten gemeinsam mit dem Vertrag von Lissabon am 1. Dezember 2009 – enthält in Art. 13 GRCh eine Garantie der Kunstfreiheit. Dies ist sicher kein Zufall; vielmehr spielt das deutsche Vorbild eine Rolle, da Art. 5 III 1 GG ganz ähnlich gefasst ist – die Abweichung des deutschen Textes bezieht sich, neben dem dort verwendeten Wort „Wissenschaft“, das nach dem Normverständnis in der deutschen Tradition nach Wilhelm von Humboldt die danach aufgeführte Lehre mit umfasst, allein darauf, dass im Text eine nach dem deutschen Verständnis der Lehrfreiheit notwendig erscheinende Treuklausel zugunsten der Verfassung anzutreffen ist, die auch veranlasst war aufgrund der geschichtlichen Erfahrung mit „national“ gesinnten deutschen Professoren. Demgegenüber sagt die Charta nur den lapidaren Satz „Kunst und Forschung sind frei“ und darauf – in ihrem Kontext schlüssig –: „Die akademische Freiheit wird geachtet“.

Aus deutscher Sicht war angesichts dieser Sachlage zunächst für die Kunst von Interesse, was diese Garantie besagt. In anderen Erklärungen und Pakten zur Garantie der Menschenrechte erfasst regelmäßig die Garantie der Meinungsfreiheit auch die Kunst als menschliche Form der Äußerung – neben Garantien religiöser Äußerungsfreiheit als Teil der Gewährleistungen von Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit. Die Charta geht insoweit einen anderen Weg – sicher auch dank des Präsidenten des Grundrechtskonvents, des früheren Professors für Öffentliches Recht, Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts und Bundespräsidenten *Roman Herzog*.

Die hier angesichts der medialen Bedeutung von Kunst anzuzeigende Arbeit ist an der Universität Köln als Dissertation der Juristischen Fakultät bei *Burkhard Schöbener* entstanden. Sie geht handwerklich kunstgerecht vor, was dem auf europäischer Ebene neuen Grundrecht gewiss zu besseren Konturen, größerer Präzision und dadurch zu erhöhter Akzeptanz verhelfen wird. Dies ist auch von Bedeutung für die Rezeption der älteren Rechtsprechung zu Art. 10 I EMRK – der Meinungsäußerungsfreiheit nach der Europäischen Menschenrechtskonvention –

bei der Auslegung der Garantie der Charta. Diese Rechtsprechung gab der herkömmlichen „Moral“ als Grenze der Kunstfreiheit sehr viel Raum und neigte so dazu, das eigenständige Gewicht der Manifestationen menschlicher Kunst zu leicht zu nehmen – teils mit Rücksicht auf die früher stärker wirksamen traditionellen und mitunter religiös untermauerten Vorbehalte gegen satirische, parodierende oder persiflierende künstlerische Aussagen. Die Arbeit ist im Übrigen auch dadurch veranlasst, dass mit der fortschreitenden Integration der Europäischen Union die Kunstfreiheit neben den Marktfreiheiten ebenso größere Bedeutung gewinnt wie das geistige Eigentum und andere, immer auch marktbezogene Freiheitsgarantien. Dabei ist die Freiheit der Kunst aus den mitgliedstaatlichen Verfassungen heraus und mit Rücksicht auf die Europäische Menschenrechtskonvention zu entwickeln. Die Arbeit vollzieht hier die erforderliche wertende Verfassungsvergleichung, die nicht numerisch nebeneinander stellt, was mitgliedstaatliche Verfassungen und ihre Rechtstraditionen sagen, sondern wertet, welche Traditionslinien den Zielsetzungen der Charta am besten entsprechen. Außerdem berücksichtigt sie den bisher erreichten Bestand der europäischen Rechtspraxis – früher der Menschenrechtskommission und heute vor allem des Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg. Auch hier übernimmt sie nicht unbedacht, sondern prüft diesen Traditionsbestand auf seine Passfähigkeit in unserer Zeit und nach der erreichten und anerkannten Konstitutionalisierung der Straßburger Praxis, die in den letzten Jahren und in der Perspektive des Beitritts der Europäischen Union zur Menschenrechtskonvention eintritt.

Nach dieser Durchsicht und Kritik des Bestands der europäischen Rechtsentwicklung erarbeitet die Schrift einen eigenen Kunstbegriff, der den spezifischen Typus der nicht so seltenen menschlichen Äußerungsform „Kunst“ erschließt, ohne die Offenheit von „Kunst“ für allerlei und unvorhergesehenen Wandel zu betonen. Dabei findet man den Schutzbereich der Kunstfreiheit nach dem „Werk- und Wirkbereich“ (*Friedrich Müller*), der sachlichen und persönlichen Reichweite und der kulturellen Bedeutung analysiert. Daran anschließend werden die sub-

jektiv- und objektiv-rechtlichen Funktionen des Grundrechts entwickelt – neben den Schutzpflichten, die aus dieser Freiheit entspringen. Wiederkehrend richtet sich der Blick auf die Adressaten der Garantie – etwa bei der Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union und im Falle der Durchsetzung der Marktfreiheiten – und die gebotene Dichte der gerichtlichen Kontrolle, insbesondere angesichts von dargereichten Moralvorstellungen, die sich ja zunehmend pluralisieren, und der Einschränkungsmöglichkeiten, die gegenüber dem Grundrecht bestehen und sich in der Charta aus den Schlussbestimmungen der Artt. 52, 53 GRCh samt den dortigen Bezügen auf die Europäische Menschenrechtskonvention ergeben. Insgesamt zeigt sich dabei die erhebliche Reichweite der Kunstfreiheit in der Rechtswirklichkeit, wiewohl ihre europäische Variante in der Charta nur für deren Anwendungsbereich, also gegenüber den Organen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, sofern sie Unionsrecht umsetzen oder vollziehen, gilt. Darüber hinaus hat sie aber auch Wirkung für die sonstige Rechtspraxis der Mitgliedstaaten, für die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und sogar für die der Europäischen Union assoziierten Staaten, die gehalten sind, im Rahmen ihrer Assoziierungsabkommen und gemäß den Leitlinien des jeweiligen Assoziationsrates die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ebenso wie das sonstige Unionsrecht in Bedacht zu nehmen.

Für die Praxis hat eine Arbeit wie die vorliegende eine erhebliche Bedeutung und ist von besonderem Nutzen, weil sie Bestand und Bedeutung des von ihr thematisierten Grundrechts sorgfältig, vollständig und weiterführend entfaltet. Daher ist sie mit allem Nachdruck zu begrüßen und sollte in Praxis und Wissenschaft nicht übergangen werden.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig



Ursula Hoppe:
Die Kunstfreiheit als EU-Grundrecht.
Frankfurt am Main u. a. 2011:
Verlag Peter Lang. 280 Seiten, 49,80 Euro